



Zahl: D/7101/2023

Tweng, am 24.11.2023

Betrifft: Verordnung – Ausnahme vom Halte- und Parkverbot auf der Ringstraße für in Obertauern tätige Taxi- und Mietwagenunternehmen

Für einen geregelten Ablauf des „Taxi- und Mietwagenbetriebes“ auf der Ringstraße in Obertauern ergeht nachstehende

V e r o r d n u n g

- I. Gemäß der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F. wird verordnet:
 - a) Auf der westseitigen Fahrbahn der Ringstraße werden in den nachfolgend angeführten **Bereichen** Ausnahmen vom bestehenden Halte- und Parkverbot für die in Obertauern tätigen Taxi- und Mietwagenunternehmen erlassen -

Standplatz 1 - bereits bestehende Fläche vor dem Freudenhaus
Standplatz 2 - nach der Zufahrt Almweg bis vor der Einfahrt Hotel Leitner (Aufstell- bzw. Nachrückfläche)
 - b) **Ablauf:**
Standplatz 1 – Aufnahme von Gästen beginnend beim ersten Fahrzeug in der Reihenfolge der wartenden Fahrzeuge
Standplatz 2 – Nachrücken auf **Standplatz 1** entsprechend der aufgestellten Reihenfolge vom **Standplatz 2**
 - c) **Die Ausnahme gilt für folgende Unternehmen:**
 - Lürzer Taxi GmbH., Ringstraße 74, 5562 Obertauern
 - Taxi Obertauern (Platzbecker und Premm)
 - Taxi Maier, Maier Tourismusbetriebe GmbH & CO KG, Marktplatz5, 5580 Tamsweg
 - Taxi 3000, Buchsteiner GmbH., Am Hammerrain 4, 5542 Flachau
 - Taxi Sam, Beganovic Selmir, Arlerweg 2, 5561 Untertauern
 - Taxi Haberstatter, 5550 Radstadt
- II. **Diese Verordnung tritt** mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen „Halten und Parken Verboten“ gemäß § 52 Abs. 13 b in beiden Fahrtrichtungen mit der Zusatztafel „Anfang“ und der weiteren Zusatztafel „Ausgenommen Taxi- und Mietwagenunternehmen“ –
 - Lürzer Taxi GmbH.
 - Taxi Obertauern
 - Taxi Maier
 - Taxi 3000
 - Taxi Sam
 - Taxi Habersattersowie der Zusatztafel „Ende“ für die jeweilige in Frage kommende **Fahrtrichtung in Kraft.**

- III. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23-02-2016, Zahl 112/2016, außer Kraft.

Hinweise:

- ◆ Die Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14. April 1994 über die Ausübung des Taxigewerbes und des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen- und Gästewangengewerbes, LGBl. 56/1994, idgF. sind einzuhalten.

- ◆ Die Chauffeure der einzelnen Unternehmer sind angehalten die Kunden immer, entweder
 - a) auf das erstgereichte beim Standplatz 1 oder
 - b) auf das Fahrzeug auf Standplatz 2an das als erstes stehende Auto zu verweisen.

Der Bürgermeister

Franz Kaml

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Polizeiamt, 5580 Tamsweg
2. Polizeiinspektion, 5562 Obertauern mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung
3. Amtstafel der Gemeinde Tweng